

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00659 vom 4. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00659

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00659 du 4 mai 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00659 del 4 maggio 2020

Regeste

Nutzungsplanung | Bewilligung eines Kunstrasenplatzes in der Erholungszone: Verpflichtung zur Einreichung von Unterlagen. Die Verfügung, mit welcher die Baudirektion die Beschwerdeführerin aufforderte, Unterlagen einzureichen, diente der Abklärung des Sachverhalts und stellt damit einen Zwischenentscheid dar. Weder kann die Zuständigkeit der Baudirektion offensichtlich verneint werden, noch können die offenen materiellen Fragen offensichtlich auch ohne die einverlangten Unterlagen beantwortet werden, weshalb vorliegend kein sofortiger Endentscheid möglich ist (E. 2.2). Inwiefern der Beschwerdeführerin aus dem Einreichen der Unterlagen ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte, ist nicht ersichtlich. Auch die Berufung auf eine Verletzung der Gemeindeautonomie ist nicht geeignet, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu begründen (E. 2.3–2.5). Die Vorinstanz ist zurecht nicht auf das Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin, dass sie im Zusammenhang mit dem Bau des Kunstrasenplatzes keine Kompensation für Fruchtfolgeflächen zu leisten habe, eingetreten (E. 3). Abweisung der Beschwerde im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin verlangt schliesslich, es sei festzustellen, dass sie im Zusammenhang mit dem Bau des Kunstrasenplatzes auf ihrer Parzelle Kat.-Nr. 01 keine Kompensation für Fruchtfolgeflächen zu leisten habe. Die Vorinstanz war auf das Feststellungsbegehren nicht eingetreten. Es bleibt zu prüfen, ob dies zu Recht erfolgte.

E. 3.1

Dem Begehren um eine Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn die gesuchstellende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweist. Dafür gelten spezifische Kriterien. Unzulässig sind Feststellungsbegehren zur Klärung theoretischer oder abstrakter Rechtsfragen; insbesondere darf das Institut der Feststellungsverfügung nicht dazu verwendet werden, auf indirektem Weg die abstrakte Normenkontrolle herbeizuführen. Ein Feststellungsanspruch besteht regelmässig dann nicht, wenn die gesuchstellende Person in der betreffenden Angelegenheit ebensogut – bzw. ohne unzumutbare Nachteile – eine Gestaltungsverfügung oder ein im gerichtlichen Klageverfahren zu treffendes Gestaltungsurteil erwirken kann. In diesem Sinn ist der Feststellungsanspruch subsidiär (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 19 N. 25).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin will letztlich mit ihrem Feststellungsanspruch den kantonalen Richtplan insofern abändern, als ihre Parzelle Kat.-Nr. 01 nicht mit einer Fruchtfolgefläche überlagert werden soll, weshalb sie eine solche nicht zu kompensieren hätte. Ob sie dazu überhaupt legitimiert wäre, nachdem sie den Richtplan direkt hätte anfechten können, kann hier offenbleiben. Das erstinstanzliche Verfahren hat eine rechtsgestaltende Verfügung der Beschwerdegegnerin zum Ziel (Bewilligung des Bauprojekts der Beschwerdegegnerin mit Bezug auf die Bodeneingriffe und allfällige Folgen; vorn E. 2.2.1) und ist im Hauptverfahren bereits hängig (vorn I.B). Die angefochtene Verfügung erging im Rahmen dieses Hauptverfahrens als Zwischenentscheid. Im Hauptverfahren wird somit einerseits über die Bewilligung des Bauprojekts der Beschwerdeführerin, andererseits über allfällige Folgen wie etwa die Kompensation von Fruchtfolgeflächen entschieden werden. Dannzumal wird es der Beschwerdeführerin frei stehen, jenen Entscheid mit allen ordentlichen Rechtsmitteln anzufechten und damit eine vollständige Überprüfung zu erhalten. Unter diesen Umständen erweist sich ihr Feststellungsanspruch – soweit er überhaupt zulässig wäre – als subsidiär. Auf das Feststellungsbegehren trat die Vorinstanz daher zu Recht nicht ein. Insofern ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Demnach hätte die Vorinstanz auf den Rekurs der Beschwerdeführerin als Ganzes nicht eintreten dürfen. Entsprechend ist der angefochtene Entscheid aufzuheben, soweit auf den Rekurs eingetreten wurde (vorn E. 1.3). Eine Anpassung der Kostenfolgen im Rekursverfahren erübrigt sich demgegenüber, da sich am Unterliegen der Beschwerdeführerin nichts ändert. Bei diesem Ausgang sind auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), welche mit ihren Anträgen nicht durchdrang, wenn auch aus anderen Gründen. Eine Entschädigung steht ihr bei diesem Ausgang nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine solche verlangt. Der vorliegende Entscheid ist wiederum ein Zwischenentscheid, der nur unter den einschränkenden Bedingungen von Art. 91–93 BGG in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG angefochten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.